

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-005027/2025
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Sophie Wilmès (Renew), Olivier Chastel (Renew), Hilde Vautmans (Renew), Anna Stürgh (Renew), Karin Karlsbro (Renew), Helmut Brandstätter (Renew), Fabienne Keller (Renew), Irena Joveva (Renew), Malik Azmani (Renew), Sandro Gozi (Renew)

Betrifft: Telefonische Kundenakquise

Derzeit gelten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorschriften für die telefonische Kundenakquise. Einige Länder haben ein Opt-out-Modell eingeführt, und zwar in Form von Listen, in die sich Personen eintragen können, um zu verhindern, dass sie durch Anrufe zu Werbezwecken belästigt werden. Jedoch sind nur Unternehmen, die in diesem Land ansässig sind, dazu verpflichtet, sich an diese Listen zu halten.

Ein erheblicher Teil der belästigenden Anrufe stammt jedoch aus einem anderen EU-Land und häufig aus einem Drittland. Diese Anrufe fallen folglich nicht in den Anwendungsbereich nationaler Rechtsvorschriften, wodurch deren Wirksamkeit eingeschränkt ist. Um Belästigungen durch diese Praxis zu verringern, haben einige Länder – wie die Niederlande und bald auch Frankreich – entschieden, ein Opt-in-Modell einzuführen, wonach jede Kontaktaufnahme verboten ist, es sei denn, der Verbraucher hat seine Zustimmung erteilt.

1. Gedenkt die Kommission, einen Aktionsplan vorzuschlagen, da durch die Vorschriften Anrufe aus dem Ausland nicht ausreichend verhindert werden? Wenn ja, welche Maßnahmen könnten in diesem Zusammenhang ins Auge gefasst werden?
2. Wie bewertet die Kommission die Wirksamkeit der Datenschutz-Grundverordnung im Hinblick auf den Schutz der Bürger vor missbräuchlicher Telefonwerbung?

Eingang: 19.12.2025